

RS OGH 1998/11/25 9ObA301/98z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1998

Norm

AusG §24 Z1

AusG §76 Abs2

Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des § 24 Z 1 AusG ist ausschließlich maßgebend, ob der betroffene Dienstnehmer unter Heranziehung der Planstelle eines iS Pkt. 4 (nunmehr 5) des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes an der Dienstausübung verhinderten Bediensteten aufgenommen wurde, ohne daß es darauf ankommt, ob der neu aufgenommene Dienstnehmer mit jener Tätigkeit betraut wird, die der dienstverhinderte Bedienstete zuletzt konkret ausgeübt hat. Diese der Planstellenbewirtschaftung dienende Regelung stellt sohin nicht auf die konkrete Verwendung des auf eine Planstelle aufgenommenen Dienstnehmers, auf einen bestimmten Dienstort oder auf eine bestimmte Dienststelle, sondern ausschließlich auf die betroffenen Planstellen als solche ab, die nicht den einzelnen Dienststellen sondern den übergeordneten Einheiten zugewiesen sind.

(Hier: Bundesgebäudeverwaltung).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 301/98z
Entscheidungstext OGH 25.11.1998 9 ObA 301/98z

Schlagworte

Arbeitnehmer

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111302

Dokumentnummer

JJR_19981125_OGH0002_009OBA00301_98Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>